

Satzung der „Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.“

in der geänderten Fassung vom 09.04.2024

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg unter VR 26527 B eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch
 1. die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft und die Interessenvertretung gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik, der Verwaltung und der Wirtschaft sowie
 2. die Stärkung und Optimierung der Strukturen der öffentlichen Wasserwirtschaft.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere auch erfüllt durch
 1. die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Tagungen, die auch der Werbung für den Vereinszweck dienen sowie
 2. die Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit im Sinne des Vereinszweckes.
- (3) Der Verein bekennt sich zu den demokratischen Grundanschauungen und spricht sich für die Vielfalt von Menschen aller ethnischer Herkunft, Religionen und Weltanschauungen sowie deren Lebensformen aus. Er tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden und menschenverachtenden Handlungsweisen entschieden entgegen.
- (4) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch im Falle des Ausscheidens aus dem Verein und im Fall der Auflösung des Vereins (§ 19 Abs. 3).
- (3) Sämtliche Beiträge, Teilnahmegebühren und Spenden kommen nach Abzug der Kosten ausschließlich der Förderung des Vereinszwecks zu Gute.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:
1. Kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte und Kreise).
 2. Einrichtungen und Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Organisationsform, die Wasserver- und/oder Abwasserentsorgung sowie Flussgebietsmanagement (z. B. Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz, Talsperrenbewirtschaftung) ausschließlich selbst oder durch folgende Organisationsformen erbringen:
 - a) Kommunale Zweckverbände,
 - b) Anstalten des öffentlichen Rechts,
 - c) Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - d) Wasser- und Bodenverbände,
 - e) ebenso juristische Personen des privaten Rechts, deren Kapitalanteil zu 100 % von kommunalen Gebietskörperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehalten wird, wenn diese den Zweck und die Interessen des Vereins vertreten und fördern.
 3. Wasserwirtschaftliche Interessenvertretungen und Vereine, die Einrichtungen und Unternehmen nach Nr. 2 vertreten (z.B. Wasserverbandstage, Kooperationsgemeinschaften, Arbeitsgemeinschaften etc.).
 4. Kommunale Spitzenverbände auf Landes- und Bundesebene.
- (2) Außerordentliche Mitglieder des Vereins, soweit sie den Zweck (§ 2) und die Interessen der AöW vertreten und fördern, können sein:
1. andere Institutionen oder Organisationen, soweit sie nicht bereits unter Abs. 1 fallen (z. B. Interessensgemeinschaften, Hochschulen, Stiftungen etc.) und
 2. natürliche Personen.

§ 4a Schnuppermitgliedschaft

Die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 kann zeitlich auf 12 Monate befristet sein (Schnuppermitgliedschaft).

§ 5 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Für die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an den Verein zu richten. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung bei der/dem Antragsteller:in wirksam.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein endet
1. durch Austritt des Mitglieds (Abs. 3),
 2. durch Ausschluss des Mitglieds (Abs. 4),
 3. durch Beendigung des Vereins,
 4. durch Tod bei natürlichen Personen und

5. bei juristischen Personen des privaten Rechts, durch Löschung im Handelsregister oder wenn ihre Kapitalanteile nicht mehr zu 100 % von kommunalen Gebietskörperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehalten werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 lit. e).
- (3) Der Austritt eines Mitglieds gem. Abs. 2 Nr. 1 ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres an die Geschäftsstelle zu erklären. Die Schnuppermitgliedschaft (§ 4a) endet nach Ablauf von 12 Monaten der Mitgliedschaft, ohne dass es einer zusätzlichen Erklärung bedarf.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds gem. Abs. 2 Nr. 2 kann vom Präsidium mit 2/3 der abgegebenen Stimmen unter folgenden Voraussetzungen beschlossen werden:
1. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 2. bei einem vereinsschädigenden Verhalten, insbesondere wenn es
 - a) gegen die Verpflichtungen nach § 6 Abs. 4 grob verstößt,
 - b) seine Verpflichtung zur Beitragszahlung (§ 7) nach der Beitragsordnung des Vereins verletzt und mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung durch die Geschäftsführung länger als sechs Monate im Verzug ist,
 - c) selbst oder durch eine vertretungsberechtigte Person rechtsextremistische, rassistische, antisemitische, verfassungs- oder fremdenfeindliche oder diskriminierende und menschenverachtende Äußerungen vornimmt oder
 - d) eine Mitgliedschaft in einer verfassungs- oder fremdenfeindlichen, diskriminierenden oder menschenverachtenden Partei oder Organisation unterhält.
- (5) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Brief, mit dem der Ausschlussbeschluss (Abs. 4) mitgeteilt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post mittels Einschreiben als zugegangen. Mit der Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses ist der Ausschluss wirksam und die Mitgliedschaft endet.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Briefes (Abs. 5 S. 2) schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorlage des Präsidiums abschließend über den Ausschluss. Für die Mitteilung seiner Entscheidung über den Widerspruch gilt Abs. 5 S. 2 und S. 3 entsprechend.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte des Mitglieds aus seiner Mitgliedschaft gegenüber dem Verein. Gleichzeitig bleibt der Anspruch seitens des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen gegenüber dem ausgeschiedenen bzw. ausgeschlossenen Mitglied bestehen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, dort ihre Aufgaben nach § 10 wahrzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Ferner können ihre Vertreter:innen in das Präsidium gewählt oder in die Ausschüsse entsandt werden.

- (2) Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Präsidium kann beschließen, dass sie darüber hinaus als Gast das Präsidium und die Ausschüsse unterstützen können (§ 12 Abs. 6).
- (3) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, sich mit Anträgen und Anregungen an das Präsidium bzw. an die Geschäftsführung zu wenden.
- (4) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - 1. den Zweck und die Ziele des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins zuwiderläuft,
 - 2. die Durchführung der Vereinsaufgaben zu unterstützen und die Verpflichtungen aus der Satzung zu erfüllen sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten und
 - 3. Änderungen der Organisationsform, Veränderungen im Hinblick auf § 5 Abs. 2 Nr. 5 (Löschung oder Veränderung der Kapitalanteile), Änderung des Namens, der Postanschrift, der E-Mail-Adresse oder der Bankverbindung des Mitglieds gegenüber der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliedschaft nach § 4a (Schnuppermitgliedschaft) ist beitragsfrei.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch eine Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung verabschiedet. In begründeten Ausnahmen kann das Präsidium im Interesse des Vereins im Einzelfall eine besondere Beitragsregelung der Höhe nach vornehmen.
- (3) Die Beitragspflicht für das Geschäftsjahr (§ 1 Abs. 3) entsteht mit dessen Beginn, erstmalig mit dem Beginn der Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 1 S. 3). Soweit eine Mitgliedschaft unterjährig entsteht, ist in diesem Geschäftsjahr der Beitrag pro rata monatlich einschließlich des gesamten Beginn-Monats der Mitgliedschaft zu berechnen. Endet die Mitgliedschaft während des laufenden Jahres, verbleibt der gesamte Jahresbeitrag beim Verein. Der Anspruch des Vereins nach § 5 Abs. 7 S. 2 bleibt unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung (§ 9) und
- 2. der Vorstand (§ 12), der in diesem Verein die Bezeichnung „Präsidium“ trägt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern (§ 4 Abs. 1) und außerordentlichen Mitgliedern (§ 4 Abs. 2).
- (2) Die Stimmen eines ordentlichen Mitglieds (§ 11 Abs. 2) können nur einheitlich abgegeben werden. Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person des ordentlichen Mitglieds ist zulässig.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel jährlich, möglichst im ersten halben Jahr des Kalenderjahres durch das Präsidium einzuberufen.
- (5) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der notwendigen Beschlussvorlagen sowie unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen per Brief, Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Versendung der Einladung.
- (6) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es ist hierzu verpflichtet, soweit die Satzung dies bestimmt oder 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Für die außerordentliche Einberufung gilt Abs. 5 entsprechend.
- (7) Abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB kann das Präsidium in begründeten Ausnahmefällen (Pandemie, Naturkatastrophe, Aufruhr, Terrorgefahr, Ausnahmezustand etc.) nach seinem Ermessen über die Einberufung der Mitgliederversammlung beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen können und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (8) Abweichend von § 32 Abs. 2 des BGB ist ein Beschluss auch ohne eine Mitgliederversammlung gültig, wenn
 1. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 2. bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 3. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Präsidiumsmitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, die in ihrer Person die satzungsmäßigen Ziele der AöW vertreten,
2. Wahl von zwei Personen für die Rechnungsprüfung (§ 18 Abs. 1),
3. Abwahl aus wichtigem Grund von Präsidiumsmitgliedern oder von Personen für die Rechnungsprüfung,
4. Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschlussbeschluss des Präsidiums (§ 5 Abs. 6),
5. Beschluss des Wirtschaftsplans,

6. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Berichts der Rechnungsprüfung,
7. Entlastung des Präsidiums,
8. Festlegung der Beitragsordnung (§ 7 Abs. 2 S. 2) und die damit korrespondierenden Stimmen (§ 11 Abs. 2),
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit Ausnahme redaktioneller Änderungen, über die das Präsidium beschließen kann,
10. Änderung des Vereinszweckes,
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 19 Abs. 1) und
12. Beschlussfassung über alle sonstigen ihr nach der Satzung übertragenen oder vom Präsidium zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten.

§ 11

Vorsitz, Stimmrecht und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der/die Präsident:in. Bei dessen/deren Verhinderung hat eine Person des vertretungsberechtigten Vorstandes (§ 12 Abs. 2) den Vorsitz. Bei Uneinigkeit darüber oder bei Verhinderung der Personen des vertretungsbefugten Vorstandes leitet das anwesende Mitglied des Präsidiums, das ihm am längsten angehört, die Sitzung.
- (2) Jedem ordentlichen Mitglied stehen Stimmenanteile entsprechend seinem Beitrag und den damit korrespondierenden Stimmen nach der Beitragsordnung zu. Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 (Kommunale Spitzenverbände auf Bundes- und Landesebene) haben jeweils eine Stimme. Die Mitglieder nach § 4a (Schnuppermitgliedschaft) haben jeweils eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertretungen der ordentlichen Mitglieder (§ 4 Abs. 1) mindestens die Hälfte aller Stimmenanteile erreichen. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitz (Abs. 1) sofort eine neue Sitzung anberaumen, in der die Mitgliederversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmenanteile beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Ladung hingewiesen werden. Für die Online-Mitgliederversammlung nach § 9 Abs. 7 gilt Satz 1 bis 3 ebenso.
- (4) Die Beschlüsse und die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung. Anderes gilt nur dann, wenn gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung etwas anderes regelt oder wenn die Vertretungen der Mitglieder mit 1/4 der anwesenden Stimmenanteile einen Antrag auf geheime Abstimmung stellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmenanteile, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Berechnung der Mehrheit der Stimmen nicht mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes können nur mit 3/4 der anwesenden Stimmenanteile beschlossen werden.
- (8) Die Präsidiumsmitglieder sowie die Personen für die Rechnungsprüfung können jeweils auch en bloc gewählt werden.

§ 12

Das Präsidium

- (1) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsberechtigter Vorstand) besteht aus der/dem Präsidenten:in und zwei Vizepräsidenten:innen. Präsident:in und ein:e Vizepräsident:in vertreten den Verein gemeinsam. Bei Verhinderung der/des Präsidenten:in können auch die zwei Vizepräsidenten:innen den Verein gemeinsam vertreten.
- (3) Ein Präsidiumsmitglied scheidet aus dem Amt aus
 1. durch Amtsniederlegung oder durch Abwahl aus wichtigem Grund (§ 10 Nr. 3),
 2. durch Beendigung der Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 2) oder
 3. wenn das Präsidiumsmitglied aus der beruflichen Stellung/dem Wahlamt beim Mitglied ausscheidet. Auf Antrag des Mitglieds und Entscheidung des Präsidiums kann die Funktion im Präsidium fortgeführt werden.
- (4) Das Präsidium kann bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds dem entsendenden ordentlichen Mitglied eine Nachfolge für die restliche Dauer der Wahlperiode gewähren. Die Nachfolge hat bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der ein Präsidiumsmitglied gewählt werden kann, Gaststatus (Abs. 6).
- (5) Das Präsidium kann in der laufenden Wahlperiode weitere Präsidiumsmitglieder bis zum Ende der Wahlperiode der Mitgliederversammlung zur Wahl vorschlagen. § 10 Nr. 1 gilt in diesen Fällen entsprechend.
- (6) Das Präsidium kann weitere Personen zur Unterstützung seiner Arbeit ohne Stimmrecht hinzuziehen (Gaststatus).

§ 13

Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

1. Wahl einer/eines Präsidenten:in und zwei Vizepräsidenten:innen als Stellvertretung aus den nach § 10 Nr. 1 gewählten Präsidiumsmitgliedern;
2. Gewährung der Gastmitgliedschaft im Präsidium (§ 12 Abs. 6) und Vorschlagsrecht für weitere Mitglieder im Präsidium bis zum Ende der Wahlperiode (§ 12 Abs. 5);
3. Aufnahme (§ 5 Abs. 1) und Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 5 Abs. 4);
4. Beschluss über die Festlegung einer eigenen Geschäftsordnung für das Präsidium;
5. Bildung von Ausschüssen und Beschluss über eine Geschäftsordnung für die Ausschüsse;

6. Beschluss über eine besondere Beitragsregelung der Höhe nach (§ 7 Abs. 2 S. 3).
7. Beschluss über redaktionelle Satzungsänderungen (§ 10 Nr. 9).

§ 14

Sitzungen des Präsidiums

- (1) Die/Der Präsident:in beruft das Präsidium nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zu Sitzungen an einem Ort ein. Der schriftlichen Einladung per Brief, Telefax oder per E-Mail sind die Tagesordnung sowie die notwendigen Beschlussfassungen beizufügen. Die Einladung erfolgt spätestens mit einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 S. 1 kann die/der Präsident:in nach freiem Ermessen die Durchführung der Präsidiumssitzung ohne Anwesenheit an einem Sitzungsort entscheiden. Für die Ausübung der Rechte der Präsidiumsmitglieder gelten die Bestimmungen für die Online-Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 7) entsprechend (Online-Präsidiumssitzung).

§ 15

Beschlüsse des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Präsidiumsmitglieder teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann die/der Präsident:in eine neue Sitzung anberaumen, in der bei gleicher Tagesordnung und bei Anwesenheit oder Teilnahme von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Für die Online-Präsidiumssitzung nach § 14 Abs. 2 gilt Satz 1 bis 3 ebenso.
- (2) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anderes gilt, soweit die Satzung oder sonstige gesetzliche Regelungen keine abweichenden Stimmenverhältnisse vorschreiben. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Berechnung der Mehrheit der Stimmen nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Präsidenten:in.
- (3) Präsidiumsbeschlüsse können in Ausnahmefällen im schriftlichen Verfahren (sog. Umlaufbeschluss) gefasst werden, wenn mindestens 2/3 aller Präsidiumsmitglieder dem Beschlussvorschlag schriftlich per Brief, Telefax oder per E-Mail zustimmen.

§ 16

Niederschriften

Von den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und der Ausschüsse wird von der Geschäftsstelle jeweils eine Niederschrift erstellt, welche die Beschlüsse sowie die wesentlichen Aspekte der Sitzung wiedergibt. Die Niederschrift wird von der Sitzungsleitung und einem/einer weiteren Teilnehmer:in der Sitzung sowie der protokollführenden Person unterzeichnet.

§ 17 Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält am Sitz des Vereins eine Geschäftsstelle, die von einem/einer Geschäftsführer:in geleitet wird. Die Geschäftsführung wird vom Präsidium eingesetzt.
- (2) Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte aller übrigen Beschäftigten des Vereins.
- (3) Die Geschäftsführung ist zur Führung der laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle des Vereins befugt. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
- (4) Die Geschäftsführung hat vor allem die Aufgabe, alle den Verein und seine Mitglieder betreffenden Belange, insbesondere wasserwirtschaftliche und wichtige Entwicklungen, aufmerksam zu verfolgen, den Kontakt zu den Mitgliedern wie auch zu den Institutionen in Europa, des Bundes und der Länder sowie zu anderen Interessenverbänden für die Wasserwirtschaft zu pflegen und neue Mitglieder zu werben.
- (5) Die Aufgaben und der Umfang der Vertretungsvollmacht der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung durch den vertretungsberechtigten Vorstand (§ 12 Abs. 2) festgelegt und gegenüber den anderen Präsidiumsmitgliedern zur Kenntnis gegeben.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und der vom Präsidium eingesetzten Ausschüsse teil.

§ 18 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen als Rechnungsprüfer:innen aus dem Kreis der Vertreter:innen der ordentlichen Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 für die Dauer von höchstens vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Für das vorzeitige Ausscheiden einer Person als Rechnungsprüfer:in gilt § 12 Abs. 3 entsprechend, wobei jedoch die ausgeschiedene Person als Rechnungsprüfer:in so lange im Amt bleibt, bis von der Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchgeführt worden ist.

§ 19 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte eine/n Liquidator:in.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen je zur Hälfte an den Deutschen Städtetag und den Deutschen Städte- und Gemeindebund e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung in der geänderten Fassung vom 09.04.2024 gemäß § 71 Abs. 1 BGB wird versichert.

[Redacted Signature]

Präsidentin

[Redacted Signature]

Vizepräsident